
**Datenschutzbeauftragter
des Kantons Luzern**

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 66 06
dsb@lu.ch
www.datenschutz.lu.ch

Merkblatt Publikationen von Schulen¹

1. Zweck des Merkblattes

Um ihre Aufgabe erfüllen zu können, ist eine Schule darauf angewiesen, personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie von deren Eltern zu bearbeiten (§ 2 Abs. 1 DSG-LU²). Dabei werden neben den weniger sensiblen Daten wie Namen und Adressen auch Daten bearbeitet, welche vom Gesetz her als besonders schützenswert deklariert sind. Darunter fallen beispielsweise Personendaten über die Religion oder die Gesundheit (§ 2 Abs. 2 DSG-LU).

Dieses Merkblatt soll die Einschränkungen aufzeigen, welche für Publikationen von Schulen gelten, auch wenn dabei nur Daten veröffentlicht werden, welche als nicht sensitive eingestuft werden³.

2. Ausgangslage

Unter Personendaten versteht man alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. Darunter fallen also auch Daten über die Mitglieder der Schulpflege und Schulleitungen, Angaben über die Lehrpersonen und Schulkinder.

Unter Bekanntgabe wird insbesondere jedes Zugänglichmachen von Daten wie das Einsichtgewähren, Weitergeben und Veröffentlichen verstanden.

Die Veröffentlichung in Jahrbüchern oder Schulbroschüren stellt eine Bekanntgabe an Private – und zwar, weil die Verbreitung in der Regel nicht mehr kontrolliert werden kann, an eine relative Öffentlichkeit – dar. Sie hat sich deshalb an den Voraussetzungen des § 10 DSG-LU zu messen.

¹ Das vorliegende Merkblatt übernimmt die meisten Ausführungen aus der Publikation „Datenschutz konkret 116: Personendaten in Schul(haus)broschüren“ des Kantons Basel-Land und passt diese an die Luzernischen Verhältnisse an. (<http://www.bl.ch/docs/jpd/ds/konk/konk-116.htm>)

² Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990, SRL Nr. 38, nachfolgend DSG (http://www.lu.ch/index/systematische_rechtssammlung.htm).

³ Für Internet-Auftritte der Schule besteht ein separates Merkblatt.

3. Publikation von Daten über Schulkinder

Es besteht gemäss Datenschutzgesetz keine gesetzliche Grundlage für eine Veröffentlichung der Daten von Schulkinder an eine relative Öffentlichkeit. Deshalb ist eine Publikation von Personendaten in einer Broschüre der Schule nur mit einer Einwilligungserklärung der Schulkinder bzw. deren gesetzlichen Vertreter erlaubt.

Es ist empfehlenswert keine personenbezogenen Daten über Schulkinder, höchstens Klassenlisten mit Vornamen und einem Buchstaben des Nachnamens, aber ohne weiteren Angaben wie Adresse und ohne Foto, zu publizieren. In jedem Fall soll bei persönlichen Fotos und Klassenfotos auf eine Namensnennung verzichtet werden (vordere Reihe v.l.n.r.).

4. Publikation von Daten über Lehrpersonen und Schulleitung

Lehrpersonen kommen, im Gegensatz zu den Schulkindern, nicht in den vollen Genuss der datenschutzrechtlichen Schutzwirkungen. Im Interesse der Transparenz können sie nicht vollumfänglich anonym bleiben. Daraus folgt, dass die Publikation von Namen, Vornamen und Funktion von Lehrkräften in Broschüren der Schule erlaubt sind.

Eine gesetzliche Grundlage zur Veröffentlichung weiterer Daten gibt es allerdings nicht. Dementsprechend ist die Publikation von Fotos, Privatadresse, privater Telefonnummer und eMail-Adresse nur zulässig mit einer Einwilligung der Lehrperson.

5. Publikation von Daten über Schulpflegemitglieder

Analog zu den Lehrkräften, müssen Schulpflegemitglieder - als Behördenmitglieder – die Bekanntgabe von Name, Vorname und Funktion akzeptieren. Da sie für die Öffentlichkeit erreichbar sein sollen, kann eine Publikation der privaten Adresse, Telefonnummer und eMail-Adresse erlaubt werden, sofern keine zentrale Ansprechstelle bekannt gegeben werden kann.

6. Publikation von Daten über weitere Personen

In einer Broschüre einer Schule können durchaus weitere Personen oder Institutionen erwähnt werden. Grundsätzlich ist vor jeder Publikation zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Veröffentlichung erfüllt sind (§ 10 DSG). Andernfalls ist eine Einwilligung einzuholen.

7. Publikation von nichtpersonenbezogener Daten

Es bestehen keine Einschränkungen für die Publikation von nichtpersonenbezogener Daten. Das heisst, Informationen ohne Personenbezug, wie Terminkalender, Organisatorische Informationen und Ähnliches sind für eine Veröffentlichung unproblematisch.

8. Schlussfolgerung

Diese Ausführungen beziehen sich insbesondere auf Broschüren von Schulen wie beispielsweise Jahressbücher etc. und decken sich in etwa mit den Ausführungen, was auf einer schuleigenen Website veröffentlicht werden darf. Siehe dazu das Merkblatt: "Internet Auftritt einer Schule".

9. Fragen und Informationen

Für Fragen und weitere Informationen zu Publikationen von Schulen stehen Ihnen die Datenschutzbeauftragten gerne zur Verfügung.

Postadresse: Datenschutzbeauftragte des Kantons Luzern
 Bahnhofstrasse 15
 6002 Luzern

Telefon: + 41 41 228 66 06

Fax: + 41 41 228 69 13

eMail: dsb@lu.ch

WARNUNG: Der eMail-Verkehr ist unsicher. Vertrauliches gehört deshalb nicht in eMails!

Internet: <http://www.datenschutz.lu.ch>

Luzern, Dezember 2003